

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest
für die Gemeinde Hohenhorn

Nr. 9/2023

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENHORN
ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 6 Landesbauordnung
vom 6. Dezember 2021, GVOBl. S. 1422

EINFRIEDUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung (LBO) des Landes-Schleswig Holstein vom wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Vorbemerkung

Ziel der Satzung ist es, das bestehende Ortsbild in seiner gewachsenen Gestalt zu sichern und beeinträchtigende Veränderungen zu vermeiden.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Dorfgebiet gemäß dem anliegenden Übersichtsplan, soweit nicht durch Ortsgestaltungssatzung oder Bebauungspläne Einfriedungen in deren Geltungsbereichen gesondert geregelt wurden.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sächlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Einfriedungen, die nach der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig und genehmigungsfrei sind.

§ 3

Einfriedungen / Sichtschutzwände

Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Geschlossene straßenseitige Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Stabmattenzäune sind zulässig, aber nicht in Kombination mit Sichtschutzelementen (z.B. eingezogene Kunststoffolie).

Gefüllte Gabionen sind nicht zulässig.

Hecken dürfen eine Höhe von 2,00 m zur Straße nicht überschreiten.

Bei Toranlagen dürfen die Pfeiler 30 cm höher als die Zaunanlage sein und dürfen vollständig geschlossen sein.

§ 4

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung (LBO) des Landes Schleswig-Holstein vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422))
- Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zul. geändert 04. März 2022 (GVOBl. S. 153)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 36334) zul. Geändert 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Hohenhorn, den 12.01.2023

gez. Hanna Putfarken
Bürgermeisterin

Dassendorf, den 18.01.2023

Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag

gez. M. Haralambous
Bauamtsleiter

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 23.01.2023

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 31.01.2023

Abgenommen am:

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 23.01.2023

Auf der Internetseite des Amtes Hohe Elbgeest www.amt-hohe-elbgeest.de wird gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Hohenhorn über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung unter – Amtliche Bekanntmachung – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekanntgegeben.

Übersicht Geltungsbereich der Einfriedungssatzung:

